



Kleiner Markt um 1935 mit Mühle Sonderfeld
Gutehoffnungshütte mit dem Konvikt im Hintergrund

Dezember 2005

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25 Weihnachten
Weihnachten 26	27	28	29	30	31 Silvester	

Die Sterkrader Wassermühlen waren schon früh wertvolle Immobilien

Ein historischer Zeitbericht aus der Nationalzeitung vom 3. Juni 1935

Eine Mühle in Sterkrade wird zum ersten Mal urkundlich im Jahre 1255 erwähnt. Die Urkunde ist lateinisch; in deutscher Übersetzung lautet die hierhin gehörige Stelle:

*„Es mögen also wissen alle schon Geborene und die noch geboren werden, daß ich, Edelfrau Mechthild von Holten, zu meinem und meiner Eltern Gedächtnis, wie auch meines verstorbenen Gemahls Gerhard, die Kirche in Stirkerode mein Erbgut mit sämtlichem Zubehör, eine Mahlstätte und die Fischerei dem Marienkloster und den frommen Frauen die dort verweilen, übertragen habe.“
Gegeben und verhandelt im Jahre des Herrn 1255 im Monat April“.*

Da die Gräfin von Holten nicht allein Anteil an den geschenkten Gütern hatte, sondern auch ein Graf Wilhelm von Horn und seine Gemahlin Helmigeris, so bedurfte es auch deren Zustimmung und Schenkung, damit der ganze Besitz Eigentum des Klosters wurde. Diese Urkunde ist im folgenden Jahr 1256, ausgefertigt: sie hat folgenden Wortlaut:

*„Wir Wilhelm und Helmigeris von Horn und unsere Kinder übertragen und schenken ganz aus freien Stücken unser Grundstück, auf dem die Kapelle in Sterkinrode erbaut ist, mit den ihr zugehörigen Einkünften und der Mahlstätte, was zur Hälfte unser freies Erbgewesen ist, der gottseligen Maria und allen Heiligen Gottes und den Schwestern des Zisterzienser-Ordens, die dort Gott dienen. Sie mögen es frei von Abgaben für immer benutzen zu Gottes und der allerseligsten Jungfrau Dienst. Damit diese Schenkung Rechtskraft erhalte, haben wir sie aufschreiben und mit unserem Siegel versehen lassen.
Gegeben im Jahre des Herrn 1256, des Dienstag nach Palmsonntag.“*

Diese für das Kloster bedeutsame Schenkung fand im Jahre 1269 ihre Bestätigung durch eine Urkunde, in der die Gräfin Mechthildis von Holten und ihr Sohn Johannes, Burggraf von Köln, die Schenkung bestätigten.

Erst 360 Jahre später ist wieder in einem Schriftstück die Mühle in Sterkrade Gegenstand der Verhandlung; es ist ein Pachtvertrag, den das Kloster mit einem Pächter am 30. Januar 1629 abschließt. Er lautet:

„Zu wissen hiermit jermänniglich, was Thomassen heut, dato, eine beständige Mühlenpachtung der Sterkradisch Mühlen zwischen der Ehrw. Und Hochgeborenen Frau Maria von Kappeln, Frau Äbtissin zu Sterkrade und sämtlichen Jungfrauen daselbst einer und Thomas Plaßmans andererseits getroffen und beschlossen, wie folgt.

Erstlich seien ihm, Thomassen, vorgenannte Mühle sechs folgende Jahre, 29 anfänglich, verpachtet und vertan; darauf soll er jährlich geben und wohl bezahlen: 15 Malter Roggen, 14 1/2 Malter Mangkorn, 2 Scheffel Weizen, 2 Malter Malz, auf zwei Terminen, die Halvscheid auf Martini, die andere Halvscheid auf Ostern, alle und jedes Jahr zu liefern. Davon ist Hermann Pfanneken eingetreten (Bürge geworden) und angelobt, als seine eigene Schuld im Falle der Mußzahlung, es zu bezahlen, urkund eigener Hand, jedoch beiderseits vorbehalten, mit drei Jahren das eine Viertel ihres Zinses zu kündigen.

Zweitens. Sofern ein weltkundiger Kriegsverderb entstünde und sämtliche Kirchspielsleute verlaufen müßten (es ist im Dreißigjährigen Kriege) wolle ein ehrwürdiges Kapitel der Billigkeit nach für all solche Zeit ein Einsehen haben.

Drittens. Imgleichen, dafern ein Lager umbs Kloster, wie die Kroaten (Isolani) hiervor getan haben und durch ein solches Kriegsvolk eine außerordentliche entstünde, will das Kloster wiederum in jeglicher Weise berücksichtigen.

Viertens soll Thomas obengenannte Mühle mit Brettern anschlagen, sollten darunter Einlagen, so soll er, was nötig unterhalten. Das Holz aber will das Kloster beischaffen. Soll auch alle drei Mühlen bei Tag und Nacht in Obacht nehmen, wie auch die Kraft mit Schütten abziehen, wenn überflüssige Schneemassen kommen; was an den Teichen zu verstopfen ist, auch tun; den Lehm soll das Kloster beifahren. Demnächst soll Thomas Spillen und Killen auf seine Kosten schärfen lassen, Rinnstellen, Kammern, Trufeln unterhalten und machen; die Bretter soll das Kloster tun. Soll ferner mit allen Fleiß daran sein, jederwegen recht zu tun, damit das Kloster wegen des Mühlengemahls keine Klagetöne höre. Was das Kloster zu mahlen hat, soll durchaus nicht gemalstert werden. Imgleichen soll ihm vergünstigt sein, auf das Nebenhaus einen Sölderich zu machen, das Korn dort aufzuschütten. Alles ohne Gefährde und Arglist. Zur Urkunde der Wahrheit haben wir das mit eigener Hand unterschrieben.

Gegeben Sterkradt am 30. Januari tausendsechshundertzwanzigneun“.

Anna von der Capellen
Thomas Johannes, Pastor

Abba zu Sterkradt
Hermann Winkelmann

Bei der Aufhebung des Kloster Sterkrad gab es hier zwei Kormmühlen, je eine am oberen und am unteren Mühlenteich, die dem Kloster gehörten. Als der Staat den Besitz des Klosters übernahm, ließ er die Pächter der ehemaligen Klostergüter zunächst im Genuß ihrer Gerechtsame, wandelte aber die Pacht, die früher fast ausschließlich in Naturalien wie Früchten, Tieren, Wachs usw. bestand, gar bald in eine Geldsumme um. Das Kloster hatte die Mühlen in Zeitpacht, auf sechs Jahre gegeben; diesem Brauch folgte die Preußische Regierung zunächst, aber im Jahre 1818 bot sie die Mühlen zur Verpachtung aus und übertrug sie damals in Erbpacht an den Meistbietenden, Mathias Vorster, Papierfabrikant aus Hamborn. Es waren, wie einem Revisionsbericht des Preußischem Finanzministeriums zu entnehmen ist, mehrere Angebote sowohl auf Zeit als auch auf Erbpacht eingegangen. Auch die Besitzer der Eisenhütte, Jacobi und Konsorten, hatten die Mühle kaufen wollen, sind dann aber sehr zum Leidwesen des Finanzministeriums von dem Kauf zurückgetreten. Der Erbpachtvertrag, den die zweite Abteilung der Königl. Regierung in Cleve mit dem genannten Vorster abschloß, hatte folgenden Wortlaut.

§ 1.

„Die zweite Abteilung der Königl. Regierung zu Cleve vererbpachtet und übereignet dem Mathias Vorster die zur aufgehobenen Abtei Sterkrade gehörig gewesenen beiden Kormmahlmühlen nebst den dazu gehörigen obersten und untersten Mühlen- und denjenigen Teichen, welche um das Kloster befindlich und insofern solche seither ein Gegenstand der Nutzung des Mühlenpächters gewesen sind, sowie die in der Anlage verzeichneten Utensilien, zu eigentümlichen Nutzungsrechten, konsentiert darin, daß der Besitzteil auf den Namen des p. Vorster ins Hypothekenbuch eingetragen werde.

§ 2.

Erbpächter zahlt einen jährlichen Kanon von einhundertfünfzig Reichstalern zu einem Drittel im Golde, zwei Drittel in Berliner Kurrent von dem 1. Juli 1818 an die Rentei Dinslaken oder wohin die Zahlung gewiesen werden wird.

§ 3.

Erbpächter erhält das eigentümliche Nutzungsrecht der Mühlen, so wie die liegen und stehen und ist in Hinsicht der künftigen Benutzung nicht beschränkt, die Beschränkung müsse denn aus allgemeinen Landesgesetzen herführen.

§ 4.

Die Mühlengebäude, wofür Erbpächter ein Erbstandskapital von 1400 Talern preuß. Kurrent drei Monate nach geschehener Ratifikation, nämlich den 14. Dezember 1818, entrichtet, muß selbiger in guten Stand setzen und unterhalten: desgleichen muß er solche zu seiner und des Verpächters Sicherheit in der Feuersozietät versichern lassen und sie wegen des zu entrichtenden Kanon mitverpfänden.

§ 5.

Erbpächter muß die seit der Verpachtung an den Mühlen vorgenommenen Reparaturen und Verbesserungen sowie alle damit verbundenen gewesenenen Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten, wogegen er die von den Beckhoff zu entrichtende Pacht vom 1. Juli laufenden Jahres an zu genießen hat.

§ 6.

Sämtliche Lasten und Abgaben, sie mögen Namen haben wie sie wollen, fallen dem Erbpächter zur Last. Auch ist dieser verpflichtet, die an obigen Teichen vorhandenen beiden Schleusen auf eigene Kosten zu unterhalten.

§ 7.

Selbiger ist verbunden, dafür zu sorgen, daß die Abtei Sterkratsche Gewinnpächter zu jeder Zeit, wenn nämlich kein zerstörender Umstand eintritt, ihr Korn gemahlen bekommen können und darf der bisherigen Observanz gemäß von diesen Pächtern nur der 24. Teil an Mulster genommen werden.

§ 8.

Die Fischerei in den Mühlenteichen und Gräben insofern solche der ehemaligen Abtei Sterkrade zugehört hat, ist als Zubehör der Erbpacht zu betrachten, jedoch erst von dem Jahre 1821 ab, indem sie bis dahin der Holtkamp in Pacht hat.

§ 9.

Erbpächter entsagt allen Ansprüchen auf Erlaß von Erbpachtkanon, sowie er in keinem Falle die mindeste Entschädigung zu fordern berechtigt ist.

§ 10.

Erbpächter ist verpflichtet, innerhalb sechs Wochen seinen Besitzteil berichtigen und die übernommenen Verpflichtungen im Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

§ 11.

Möchten etwa die oben bemerkten Utensilien nicht sämtlich mehr vorhanden sein, so muß Erbpächter sich mit den vorhandenen Teilen begnügen, ohne für die fehlenden Ersatz verlangen zu können.

§ 12.

Erbpächter übernimmt sämtliche Verpackungskosten.

Urkundlich ist gegenwärtiger Erbpachtvertrag in duplo ausgefertigt und von beiden Kontrahenten unterschrieben worden.

So geschehen Dinslaken, den 28. Dezember 1818 und Cleve, den 15. Januar 1819“.

Dieser Kontrakt bedurfte noch der Genehmigung des Oberpräsidenten der Herzogtümer Jülich, Cleve und Berg, der in Köln seinen Sitz hat.

Groß waren die beiden Mühlen keineswegs; das zeigt die Karte des Klosters vom Jahre 1727 (an jedem Teich ein im Verhältnis zu den Klostergebäuden kleines Haus) und das geht auch aus dem Verzeichnis der Utensilien beider Mühlen hervor. Es war nur die allerbedürftigste Einrichtung vorhanden, die Gebäude sind außerdem in schlechtem Zustand gewesen, so daß der Pächter schon im ersten Jahre nach Antritt der Mühlen einen Neubau errichten mußte, die heutige Sonderfelds Mühle. Ob die Mühle um unteren Teich, die heutige Schäfers Mühle, nicht so baufällig war oder ob sie nicht weiter im Betrieb blieb, ist aus den vorliegenden Akten nicht zu ersehen. Wahrscheinlich genügte auch die eine neue Mühle den Bedürfnissen der damaligen Bewohner Sterkrades. Ferner standen die Schloßmühle in Holten und die neue Mühle an der Emscher den Bauern zur Verfügung: denn Mahlzwang, das heißt Verpflichtung der Eingessenen, in einer bestimmten Mühle ihr Getreide mahlen zu lassen, bestand nicht mehr.

Schon im Jahre 1821 fand der Erbpächter Mathias Vorster einen Käufer für seine neue Mühle an dem Beigeordneten H. Bürgermeister August Schroer in Sterkrade, der am 28. März 1821 vor dem Land- und Stadtgericht Duisburg mit Herrn Vorster einen gerichtlichen Verkaufs- und Übertragungsakt tätigte. Vorster verkaufte die Mühle mit allem Zubehör, Rechten und Gerechtigkeiten, sowie Lasten und Unlasten für die Summe von 5000 Reichstalern clevisch in grob Courant, sowie er die Mühle laut Erbpachtvertrag vom 29. Januar 1819 bisher besessen hat. Demzufolge übernimmt der Käufer alle in jenem Vertrag bestimmten Verpflichtungen, besonders die Entrichtung eines jährlichen Kanons vom 150 Reichstaler preuß. Courant zu einem Drittel in Gold. Ausdrücklich wird hinzugesetzt: Auch alle ferneren Lasten und Abgaben, die im Verlauf der Zeit noch auf die Mühle und Appartinenzien gelegt werden möchten.

Bezüglich der Bezahlung vereinbarten die Kontrahenten, daß der Kaufpreis fürs erste als erste Hypothek auf die verkaufte Mühle eingetragen werde bis zur völligen Bezahlung des gesamten Kaufschillings; auch haftete der Käufer dafür mit seinem gesamten übrigen Vermögen. Die Abtragung des Kaufpreises sollte in anderthalbjährigen Raten von 1000 Mark geschehen und im übrigen die ganze Summe mit fünf Prozent verzinst werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf seine Kosten die Einrichtung zur Aufziehung der Mühlsteine mit dem Kabeltau, ferner das bereits bestellte Flutwerk unter dem Wasserrad machen zu lassen und das nötige Färben der Mühlentüren und -fenster zu zahlen.

Alle Kosten zur Ausfertigung des Vertrages, Eintragung ins Hypothekenbuch und Genehmigung der Regierungsanträge trägt der Ankäufer. Als Besitzer werden nunmehr die Eheleute Beigeordneter Herr Bürgermeister August Schroer und Josefine Wimmershoff in Sterkrade.

Das Grundstück, auf dem die Mühle stand, umfaßt 165 Ruten. Das Eigentum des Käufers war durch die Verpflichtungen, die er laut Erbpachtvertrag übernehmen mußte, besonders durch den jährlichen Kanon stark belastet. In den 50er Jahren erließ die preußische Regierung eine Verfügung, wonach der Kanon durch den zwanzigfachen Betrag abgelöst werden konnte, der Besitz also ganz freies Eigentum wurde. Von dieser Möglichkeit haben gewiß die Besitzer der Mühle Gebrauch gemacht, zumal die Ablösungssumme später ermäßigt wurde und außerdem in Raten bezahlt werden konnte.